

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 64

Mittwoch, den 4. August

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Konsumenten werden bis auf Weiteres folgende Nichtpreise für Gemüse und Obst für den Kreis Belgard festgesetzt:

Radishesen	Bund	0,20	Mr.
Kettich		0,30	"
Salat	Kopf	0,15—0,20	"
Spinat	Pfund	0,70	"
Mohrrüben ohne Kraut		0,70	"
" mit 10 cm. Kraut		0,60	"
Kohlrabi ohne Blatt		0,40	"
Zwiebeln ohne Kraut		1,—	"
Frühweißkohl		0,60	"
Frührotkohl		0,80	"
Wirsingkohl		0,70	"
Gurken		2,—	"
Blumenkohl		1,80	"
Schoten (gr. Erbsen)		0,80	"
Bohnen		1,—	"
Wachsbohnen		1,40	"
Ausländische Tafelbirnen		2,50	"
Frühbirnen	Pfund	1,— bis 1,20	"
Kirschen	Pfund	2,—	"
saure Kirschen		1,60	"
Johannisbeeren		1,50	"
Stachelbeeren		1,80	"
Blaubeeren	Liter	1,80	"
Breißelbeeren		2,—	"
Tomaten	Pfund	4,—	"
Mehlsüßchen		0,80	"
Steinpilze		1,—	"
Früh-Aepfel		1,50	"
Spät-Aepfel		0,80	"

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 30. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Umtausch von Reitpferden gegen Zugpferde aus Heeresbeständen.

Das Reichswehrministerium in Berlin hat einen Umtausch von Pferden bei der Truppe durch geeignete Reitpferde, die sich in Händen von Privatbesitzern befinden, nicht zugestimmt.

Belgard, den 28. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Versorgung mit Holz, Torf und anderen Ersatz-Brennstoffen.

Nach dem Kohlenabkommen in Spa ist zu befürchten, daß auch Writetts an die Feinde zu liefern sind, daß mit einer erheblichen Herabsetzung der dem Hausbrand zur Verfügung gestellten Edelbrennstoffmengen zu rechnen ist und daß deshalb die Brennstoffnot im kommenden Winter eine sehr große sein wird. Um großen Gefahren vorzubeugen, rate ich der Bevölkerung dringend, sich möglichst rechtzeitig und vollständig mit Holz und Torf einzudecken, zumal eine weitere Steigerung der Preise zum Winter immer noch nicht ausgeschlossen ist.

Es kann nicht angenommen werden, daß in diesem Jahre ein milder Winter eintritt, umsoweniger, als bereits mehrere milde Winter einander gefolgt sind.

Der Verband Pommerischer Brennstoffherzeuger in Stettin, (Schloß) hat sich gern bereit erklärt, Bezugsquellen für Torf, für dessen Beschaffenheit er die Gewähr übernimmt, nachzuweisen.

Anmeldungen auf Torf sind bis zum 10. August ex. unter genauer Angabe der Menge und der Adresse des Bestellers bei der Kreis Kohlenstelle, Zimmer Nr. 20, des Kreishauses zu Belgard zu machen. Die Kohlenstelle wird dann versuchen, Torf für die Besteller zu vermitteln.

Belgard, den 30. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Schlachtviehpreise.

Telegramm aus Stettin vom 30. Juli 1920.

Durch Anordnung des Herrn Reichsernährungsministers vom 27. Juli 1920 ist die Gültigkeitsdauer der Verordnung über Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1122) bis zum 10. August 1920 verlängert worden. Um sofortige Bekanntgabe wird ersucht.

Provinzialfleischstelle.

Die bisherigen Preise für Schlachtvieh behalten also bis zum 10. August 1920 ihre Gültigkeit.  
Veröffentlicht!

Belgard, den 30. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 1. bis 8. August d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten  
50 Gramm Butter auf Abschnitt 7 der Butterkarten  
(zum Preise von 1,20 Mark für 50 Gramm)  
ausgegeben.

Eine höhere Butterration als 50 Gramm darf nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle nicht abgegeben werden.

Belgard, den 30. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Hufbeschlagsprüfung.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 30. September 1920, vormittags 8 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einfindung der Prüfungsgebühren im Betrage von 20 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Briesmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mit zu bringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 18. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Juli 1920.

Der Landrat.

Um den Seeverkehr Swinemünde—Zoppot—Danzig durch Zulassung von Pazerleichterungen tunlichst zu fördern, ist — wie ich im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen des Reichs ergebenst mitteile — folgendes Verfahren zu beachten:

**Einwandfreien** Reisenden, die — von dem Norddeutschen Lloyd ausgegebene — Rückfahrkarten mit achttägiger Gültigkeitsdauer vorlegen, kann der Landrat in Swinemünde — gegen eine einheitliche Pauschgebühr von 5 M. für jeden einzelnen Fall — Befreiung vom Sichtvermerkszwang gewähren und, wenn die Reisenden nicht bereits im Besitz eines gültigen Passes sind, einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis nach dem im Reichsgesetzbl. 1916 S. 609 abgedruckten Muster ausstellen. In dem Vermerk über die Befreiung vom Sichtvermerkszwang ist hervorzuheben, daß die Befreiung auf die Hin- und Rückreise nach Zoppot oder Danzig innerhalb der Gültigkeitsdauer der auf 8 Tage befristeten Rückfahrkarte beschränkt ist. Entsprechende Angaben sind in den (etwa) zu erteilenden Personalausweis aufzunehmen und gleichzeitig ist dabei zu vermerken, daß der Personalausweis beim Wiedereintreffen des Reisenden in Swinemünde bei der Grenzüberwachungsstelle abzugeben ist.

Diese Amtshandlungen werden zweckmäßig nicht an Land sondern während der hinreichend langen Ueberfahrt (16—17 Stunden) an Bord des Schiffes vorzunehmen sein, um für die Reisenden lästige, der Förderung des fraglichen Verkehrs abträgliche — Aufenthalte in Swinemünde zu vermeiden. Die notwendige Prüfung der Persönlichkeit der einzelnen Reisenden vor Befreiung vom Sichtvermerkszwang usw. würde dabei gleichzeitig die sonst beim Grenzübertritt stattfindende Paßkontrolle zu ersetzen haben. Die Paßkontrolle der Reisenden, die den Seeweg in der Richtung Swinemünde—Danzig außerhalb des achttägigen Ausflugsverkehrs benutzen und dazu im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes und Sichtvermerks sein müssen, hätte, da beim Besteigen des Schiffes eine unterschiedliche Behandlung der Reisenden in der Paßkontrolle kaum durchführbar wäre, gleichfalls an Bord zu erfolgen.

Um die Durchführung der hiernach erforderlichen paßtechnischen Maßnahmen und ferner auch der Paßkontrolle an Bord zu ermöglichen, will der Norddeutsche Lloyd für zwei Beamte Freifahrt gewähren sowie geeignete Räumlichkeiten (2 Kabinen und das Verkehrsbüro auf dem Schiff) und nötigenfalls Hilfskräfte zur Unterstützung der Beamten (Schiffszahlmeister, Stewardess) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung der Frage, ob mit der Paß- und Paßkontrolle zwei Paßbeamten oder je ein paßtechnisch und ein paßtechnisch vorgebildeter Beamter zu betrauen sind, sowie die Regelung der Einzelheiten des Paß- und Paßdienstes überhaupt, wird unter Berücksichtigung von Art und Zahl der verfügbaren Beamten gemeinschaftlich von Ihnen und dem Landesfinanzamt in Stettin zu treffen sein.

Der Norddeutsche Lloyd hat sich im übrigen zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die durch etwaigen Mißbrauch der beabsichtigten Pazerleichterungen entstehen könnten, durch seinen Vertreter mündlich bereit erklärt, solchen nicht einwandfreien Reisenden im Ausflugsverkehr, denen nach Aufgabe des mit der Paßprüfung beauftragten Beamten die Befreiung vom Sichtvermerkszwang aus — in ihrer Person liegenden — Gründen nicht gewährt werden kann, das Verlassen des Schiffes in Zoppot und Danzig zu versagen. Ferner verpflichtet sich der Norddeutsche Lloyd unerwünschte Personen, die von Danzig (Zoppot) hereinreisen und nicht im Ausflugsverkehr zurückkehren, bei Verweigerung des Grenzübertritts seitens der Grenzüberwachungsstelle in Swinemünde unentgeltlich nach Danzig zurückzubefördern.

Ich ersuche, den Landrat in Swinemünde hiernach gefälligst mit geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere wird bei Prüfung der Frage, ob und welchen Reisenden die zugelassenen Pazerleichterungen zu gewähren sein werden, mit der gebotenen Sorgfalt zu verfahren sein.

Im übrigen stelle ich anheim, wegen etwaiger weiterer Einzelheiten des Verfahrens — falls erforderlich — auch noch mit dem hiesigen Vertreter des Norddeutschen Lloyd, Unter den Linden 57/58, in Verbindung zu treten.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Roedenbeck.

Durch den Herrn Reichsminister des Innern sind die Lieferungsverbände neuerdings angewiesen worden, in allen Fällen, in denen Angehörige von mehr als 12 Monate Vermittelter Familienunterstützung beziehen, Anträge auf Hinterbliebenengebührrnisse zu stellen und die Angehörigen hiervon zu benachrichtigen.

Die Versorgungsämter werden hiermit ersucht, diese Anträge, entsprechend dem Erlaß vom 28. Februar 1917, Armeeverordnungsblatt Seite 119, mit tunlichster Beschleunigung zu bearbeiten, damit nach Anweisung der Hinterbliebenengebührrnisse die Familienunterstützungen eingestellt werden können.

Berlin NW. 40, den 12. April 1920.

Reichsarbeitsministerium.

Im Auftrage: gez. Dr. v. Dshausen.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit dem Anheftstellen weiterer Veranlassung unter Hinweis auf mein Schreiben vom 10. März 1920 — I. M. 2247 —.

Berlin, den 28. April 1920.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Jacobi.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 10. März 1920 — I. M. 2247 — Ziffer I. h. angeordnet, daß die Zahlung der Familienunterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) an Hinterbliebene verstorbener oder gefallener Militärpersonen eingestellt wird, wenn in erster Spruchinstanz (M. V. Ger.) die Ablehnung der Anträge erfolgt ist. Um die rechtzeitige Einstellung zu ermöglichen, ist seitens der Militärversorgungs-

gerichte sofort nach Erlass — also noch vor Zustellung — eines abweisenden Urteils über Ansprüche von Hinterbliebenen der Unterklassen, die bisher keinerlei Hinterbliebenengebühnisse beziehen, dem zuständigen Lieferungsverband unter genauer Angabe der Anschrift der Witwe eine kurze Mitteilung über den Inhalt des ergangenen Urteils zu machen mit dem Anheingeben, die Zahlung der Familienunterstützung einzustellen. Falls sich nicht, wie vorgeschrieben, aus den Versorgungsakten, insbesondere dem Versorgungsantrag ergibt, von welchem Lieferungsverband die Familienunterstützung gezahlt wird, ist die Mitteilung an den für den derzeitigen Wohnort der Witwe zuständigen Lieferungsverband zu richten, mit Rücksicht darauf, daß die Zahlung durch den für den Wohnort bei der ersten Zahlung zuständigen Lieferungsverband erfolgt, ist hinzuzusetzen, daß im Falle dort Familienunterstützung nicht gezahlt wird, die Mitteilung nach Befragen der Witwe an den zuständigen Lieferungsverband weitergegeben werden möge.

Berlin NW. 40, den 30. April 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Dr. Schweyer.

Vorstehende Abschrift beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 10. März 1920 — I. M. 2247 I. h. — Hinterbliebene von Gefallenen — mit dem Anheimstellen der Verständigung der Lieferungsverbände zu übersenden.

Berlin, den 11. Mai 1920.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Jacobi.

Vorstehende Abschriften übersende ich mit Bezugnahme auf den Runderlaß vom 13. März 1920 — Vb. 347 — (Rundschreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 10. März 1920 — I. M. 2247 — I. h. und i.) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verständigung der Lieferungsverbände ergebenst.

Hierbei wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. Februar 1920 — Vb. 255 — nochmals bemerkt, daß die Beschaffungsbeihilfe (Weihnachtsspende) den Angehörigen der vor dem 3. März 1919 vermißten Mannschaften nicht gewährt werden kann. Dagegen sind die Hauptfürsorgestellten von dem Herrn Reichsarbeitsminister angewiesen worden, diesen Winterbeihilfen auszukzahlen.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Lieferungsverbände sind beigelegt.

Berlin NW. 7, den 8. Juni 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Abdruck erhalten die Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen, nötigenfalls für rechtzeitige Einstellung der Zahlung der Familienunterstützung Sorge zu tragen.

Belgard, den 26. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### S o f o r t.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 12. März 1920 — Vb 336 — und vom 15. März 1920 — Vb 347 — mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß vom 15. Juli 1920 ab für Kriegsbeschädigte und ihre Familien die Zahlung von Familienunterstützungen und von Unterstüzungen aus der Kriegswohlfahrtspflege fortzufallen hat, nachdem das Gesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge den amtlichen Fürsorgestellten eine ausreichende Unterstützung der bedürftigen Kriegsbeschädigten und ihrer Familien ermöglicht. Hierüber wird noch entsprechende Verständigung der Landesregierungen durch das Reichsarbeitsministerium erfolgen.

Die Bestimmungen unter I f (Lazarettinassen) des mit Erlass vom 13. März 1920 — V b 347 — mitgeteilten Rundschreibens des Herrn Reichsministers des Innern vom 10. März 1920 I M 2247 — kommt somit vom 15. Juli 1920 ab in Fortfall. Familienunterstützungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen also nicht mehr gezahlt und auch Mittel der Kriegswohlfahrtspflege nicht

mehr verwendet werden, doch bleiben die Bestimmungen, wonach die Gewährung von 2 Halbmonatsraten und die Gewährung der Familienunterstützung während weiter drei Monate neben der Rentenversorgung in Frage kommt, auch für die in Frage kommenden Fälle aufrecht erhalten.

Ich bemerke hierbei, daß der unterm 12. März 1920 — V b 330 — mitgeteilte Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 21. Oktober 1919 — IV 699. 9. 19 Z. A. 7. R. — für die in ambulanter Behandlung befindlichen Heeresentlassenen sowie auch für in das Lazarett verwiesene heeresentlassene Offiziere nicht anwendbar ist.

Berlin, den 13. Juli 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg. (Ueberdrucke für die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte).

Abdruck erfolgt unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 56 vom 7. Juli d. Js. S. 316 — zur Kenntnis und genauesten Beachtung wegen etwaiger Einstellung der in Frage kommenden Zahlungen mit dem 15. Juli d. Js.

Belgard, den 30. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Im Artikel 240 Absatz 3 des Friedensvertrages sind den Mitgliedern des Wiedergutmachungsausschusses und deren bevollmächtigten Agenten alle Rechte und Immunitäten der Mitglieder des diplomatischen Korps und damit auch die Freiheit von der inländischen Gerichtsbarkeit zugestanden worden. Der Umstand, daß im Friedensvertrage über die Rechtsstellung der Mitglieder der übrigen im Vertrage vorgesehenen Ausschüsse keine Bestimmung enthalten ist, hat zu Zweifeln über die völkerrechtliche Stellung dieser Personen geführt. Für das besetzte Gebiet wird die Frage der Exterritorialität durch die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandskommission besonders geregelt. Sämtliche Mitglieder und sonstigen Angehörigen der auf Grund des Friedensvertrages im nichtbesetzten deutschen Gebiete tätigen Ausschüsse und Unterausschüsse, soweit es sich nicht um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt, sind als exterritorial zu betrachten. Auf die Familienglieder und Dienstboten der Mitglieder und sonstigen Angehörigen der interalliierten Ausschüsse erstreckt sich die Exterritorialität nicht.

Den Angehörigen der interalliierten Ausschüsse (Unterausschüsse) — und nur diesen — werden von der Poststelle des Auswärtigen Amts nach eingehender Legitimationsprüfung „Tätigkeitsausweise“ auf gelbem Leinwandpapier, die mit dem Lichtbilde des Inhabers versehen sind, ausgestellt. Die im Besitze derartiger Ausweise befindlichen Angehörigen der interalliierten Staaten sind auch in polizeilicher Hinsicht als exterritorial zu behandeln. Sollte Anlaß zum Einschreiten gegen solche Personen gegeben sein, ohne daß eine Zuständigkeit gerichtlicher Behörden in Frage kommt, so ist von weiteren Schritten gegen die mit Tätigkeitsausweis versehenen Ausschußangehörigen abzusehen und es sind mir nach Vornahme der etwa sonst möglichen und notwendigen Ermittlungen die Akten zur Prüfung und etwaigen Weiterleitung an das Auswärtige Amt vorzulegen.

Da in der Regel einige Zeit vergeht, bis die in Deutschland neu eintreffenden Angehörigen der interalliierten Ausschüsse in den Besitz der Tätigkeitsausweise gelangen, empfiehlt es sich, falls Ausländer die Eigenschaft als Angehörige interalliierten Ausschüsse (Unterausschüsse) in Anspruch nehmen, ohne im Besitz der erwähnten Ausweise zu sein — sofern es sich nicht um offenbar wahrheitswidrige Angaben handelt — unmittelbar mit der Poststelle des Auswärtigen Amts, Berlin, Behrenstraße 21 (Fernruf: Zentrum 6668, Telegrammadresse: „Zentropas“) behufs Nachprüfung der Angaben in Verbindung zu treten.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 21. Juni 1920.  
Der Landrat.

Nach § 10 der Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend Erlass polizeilicher Strafverfügungen (Ministerialbl. f. d. i. B. S. 152 u. f.) sind die Strafverfügungen durch einen vereideten Beamten zuzustellen; die Zustellung kann jedoch auch durch die Post erfolgen, wobei die Postgebühren von dem Bestraften gemäß § 20 der angezogenen Anweisung für Rechnung der Staatskasse einzuziehen sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung und zur Geschäftsvereinfachung bestimmen wir, daß die Zustellung der polizeilichen Strafverfügungen in Zukunft allgemein durch die Post zu erfolgen hat.

Berlin, den 16. Juli 1920.  
Zugleich für den Finanzminister.  
Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Schloßer.

Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 28. Juli 1920.  
Der Landrat.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. — D. P. I. 6824.

Nachdem inzwischen die diplomatischen Beziehungen mit Brasilien wieder aufgenommen sind, ist dem Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Filinto Vianna de Abren nunmehr namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Ich beehre mich daher zu ersuchen, das Weitere wegen der Anerkennung und Zulassung des Genannten für den dortigen Amtsbereich gefälligst anzuordnen.

Einem Bericht über das Geschehene werde ich ergebenst entgegensehen.

Berlin, den 30. Juni 1920.  
Auswärtiges Amt.  
Im Auftrage: gez. Lorenz.

Abchrift im Anschluß an die Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 44 zur allgemeinen Kenntnis.

Belgard, den 28. Juli 1920.  
Der Landrat.

#### Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgegeben, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. — Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte u. dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. phil. Lemke zu Stettin, Pöhlkerstraße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.  
Der Oberpräsident von Pommern.  
von Waldow.

#### Sammlung von Dienstmarken.

Es war beabsichtigt, für die einzelnen Länder besonders gekennzeichnete **Dienstmarken** (für Preußen Eckenaufdruck 21) und für die Reichsbehörden besondere Reichsdienstmarken

herauszugeben. Dies läßt sich aus technischen Gründen nicht durchführen. Es werden daher nach Ausbruch der Restbestände der bisher nur für Preußen hergestellten Dienstmarken mit dem Eckenaufdruck 21 in Zukunft nur noch Dienstmarken ohne Eckenaufdruck angefertigt werden. Infolge dieser Maßnahmen werden die bisher gebrauchten Porto-Dienstmarken in Briefmarkensammlerkreisen sehr beliebt sein. Sie sollen daher zum Besten der Staatskasse verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind die bei den Dienststellen auf den Postsendungen eingehenden **Dienstmarken mit dem Eckenaufdruck 21 unter Erhaltung des Randes der Marke auszuschneiden bzw. trocken abzulösen, zu sammeln und gelegentlich mit anderen Postsendungen an das Landratsamt zu senden.**

Belgard, den 29. Juli 1920.  
Der Landrat.

In Gr. Panknin sind der Bauerhofsbesitzer Hermann Mantke zum stellw. Gemeindevorsteher und der Bauerhofsbesitzer Hermann Müller sowie der Landwirt Erich Buttke jun. zu stellw. Schöffen bis auf Weiteres ernannt worden.

Belgard, den 29. Juli 1920.  
Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Eigentümers Richard Tribes in Gr. Poplow innerhalb der letzten sechs Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 25. Juli 1920.  
Der Landrat.

Unter den Kindern des Gutes Sternhof, Kreis Neustettin, ist Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 2. August 1920.  
Der Landrat.

#### Inseraten-Teil.

## Schlüter & Kühn

vormals Burgass & Sohn

Landsberg (Warthe), Fernspr. 590

liefern auf Grund 30jähriger Spezialerfahrung

**Zentralheizungen jed. Art,**

**Warmwasserbereitungen**

**Gesundheitstechnische Anlagen,**

**sowie Umänderungen und Re-**

**paraturen an bestehenden**

**Anlagen solide und sachgemäß.**

1a. Referenzen.

Besuche und Angebote unverbindlich.

**Enlaufen!**

**Polizeihund**

(Schäferhund), geboren, gelbe Farbe; Name: Prinz; Abgabe gegen Besohnung bei Frau von der Goltz-Hogzow bei Namelow.

**Hausmädchen**

zu sofort od. zum Oktober gesucht.  
Apotheker Maack, Belgard.

**Zurückgekehrt.**

**Dr. Preiser**

Facharzt  
für innere Krankheiten  
Stettin,  
Am Königstor 8.

**Alle Sorten Stühle**

werden herohrt, geleimt, an Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Riemann,  
Gartenstr. 42.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.